



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz



Reallabore

Testräume für Innovation  
und Regulierung

# Recht flexibel

*Arbeitshilfe zur Formulierung von  
Experimentierklauseln*

[bmwk.de](https://www.bmwk.de)

Impressum

**Herausgeber**

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)  
Öffentlichkeitsarbeit  
11019 Berlin  
[www.bmwk.de](http://www.bmwk.de)

**Stand**

Juli 2024

Diese Broschüre wird ausschließlich als Download angeboten.

**Gestaltung**

PRpetuum GmbH, 81541 München

**Bildnachweis**

Getty Images  
Aitor Diago / S. 2  
PM Images / S. 5  
Ralf Hiemisch / Titel

iStock

AndrewLilley / S. 27  
Thomas Demarczyk / S. 8

**Zentraler Bestellservice für Publikationen  
der Bundesregierung:**

E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

# Inhalt

I. Einleitung: Experimentierklauseln und Reallabore.....	2
II. Fünf Schritte zur Experimentierklausel.....	5
III. Setzkasten zur Formulierung von Experimentierklauseln.....	8
ABSATZ 1 – Erprobungszweck.....	10
ABSATZ 2 – Tatbestand und Rechtsfolge.....	11
ABSATZ 3 – Evaluation, Transfer und Befristung der Klausel.....	22
ABSATZ 4 – Verordnungsermächtigung.....	25
IV. Beispiele für Experimentierklauseln im Bundesrecht.....	27

# I. Einleitung: Experimentierklauseln und Reallabore



**Reallabore** ermöglichen die befristete Erprobung innovativer Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Ansätze unter möglichst realen Bedingungen.<sup>1</sup> Sie sind somit ein Schlüssel, um innovative Lösungen schnell und sicher in die Anwendung zu bringen.

In vielen Fällen definieren **Experimentierklauseln** (auch Erprobungsklauseln genannt) den rechtlichen Rahmen für die Erprobung. Sie dienen zwei zentralen Zwecken: Zum einen schaffen sie sowohl mit befristeten Ausnahmen von fachrechtlichen Vorgaben und Verboten für private oder öffentliche Akteurinnen und Akteure als auch mit behördlicher Unterstützung die Möglichkeit, Innovationen kontrolliert im Reallabor zu erproben, die im allgemeinen Rechtsrahmen an Grenzen oder auf offene Fragen stoßen. Zum anderen kann der Gesetzgeber mit Hilfe von Experimentierklauseln schon zu einem frühen Zeitpunkt Informationen über Innovationen, über deren Wirkungen unter realen Bedingungen und über den passenden rechtlichen Rahmen sammeln. Auf Grundlage der gewonnenen Informationen kann der allgemeine gesetzliche Rahmen so weiterentwickelt werden, dass Wirtschaft und Gesellschaft von diesen Innovationen profitieren, ohne dass unvorhersehbare Sicherheitsrisiken eingegangen werden. Experimentierklauseln sind somit ein Baustein eines innovationsfreundlichen und evidenzbasierten Rechtsrahmens und ein entscheidender Faktor eines attraktiven Innovationsstandortes.

Experimentierklauseln sind kein neues Phänomen – schon in den 1950er-Jahren wurden erste Experimentierklauseln im deutschen Recht verankert. Doch erst mit der rasant fortschreitenden Digitalisierung in Wirtschaft und Gesellschaft gewannen sie in den vergangenen Jahren in Deutschland und weltweit erheblich an Bedeutung.

Der Rat der Europäischen Union hat im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft 2020 erstmals Schlussfolgerungen zu Reallaboren und Experimentierklauseln als Instrumente eines innovationsfreundlichen und zukunftssicheren Rechtsrahmens beschlossen und somit deren Anwendung in EU-Rechtsakten gestärkt. Dabei verstehen die EU-Mitgliedstaaten Experimentierklauseln als:

*„Rechtsvorschriften, die es den für ihre Umsetzung und Durchsetzung zuständigen Behörden ermöglichen, für die Erprobung innovativer Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Ansätze von Fall zu Fall ein gewisses Maß an Flexibilität walten zu lassen; [...]“<sup>2</sup>*

Im deutschen Recht sind Experimentierklauseln bereits in unterschiedlichen Regelungsbereichen verankert. Bekannte Beispiele im nationalen Recht sind die Regeln zur Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel in der Personenbeförderung (§ 2 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz) oder im Bereich des autonomen Fahrens (§ 1 i StVG i. V. m. § 16 AFGBV).

- <sup>1</sup> Im Rahmen dieser Arbeitshilfe werden Reallabore als Politikinstrument entsprechend den Definitionen des Rates der Europäischen Union (TZ 9-10, [hier](#)) sowie der EU-Kommission ([hier](#)) definiert. Demnach zeichnen sich Reallabore durch folgende Merkmale aus: (1) Sie ermöglichen die befristete Erprobung innovativer Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Ansätze, (2) unter möglichst realen Bedingungen, (3) unter Beteiligung der zuständigen Behörde, die die Erprobung je nach Ausgestaltung des Reallabors beaufsichtigt, aktiv begleitet, unterstützt und/oder kontrollierte Ausnahmen von allgemeinen rechtlichen Vorgaben gestattet, und (4) sie ermöglichen regulatorisches Lernen. In anderen Kontexten wird der Begriff des Reallabors manchmal ebenso für verwandte und sich vielfach überschneidende Erprobungskonzepte genutzt, wie etwa im Kontext der transdisziplinären Forschung, für Testinfrastrukturen, Living Labs oder für Förderprojekte wie etwa das Förderformat „Reallabore der Energiewende“ des BMWK.
- <sup>2</sup> Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zu Reallaboren und Experimentierklauseln als Instrumente für einen innovationsfreundlichen, zukunftssicheren und resilienten Rechtsrahmen zur Bewältigung disruptiver Herausforderungen im digitalen Zeitalter, 16. November 2020, Tz. 9.

Mit dem fortschreitenden Wandel dürfte es in Zukunft zur Daueraufgabe werden, in der Gesetzgebung immer wieder neue Möglichkeiten zur Erprobung von innovativen Lösungen im realen Umfeld zu schaffen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, Experimentierklauseln von Anfang an bei der Erarbeitung und Novellierung von Gesetzen mitzudenken und stets ihre Erforderlichkeit und die Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen.

Das Bundeskabinett hat daher schon am 13. April 2021 im „22-Punkte-Paket für Bürokratierleichterungen“ eine **Pflicht zur Prüfung von Experimentierklauseln** in Gesetzen beschlossen:

*„In Fachgesetzen soll die Möglichkeit zum ‚Ausprobieren‘ verstärkt werden. Dazu sollen vermehrt Experimentierklauseln genutzt werden, um insbesondere Reallabore zu ermöglichen. Deshalb wollen wir im Rahmen des Ressortprinzips in Zukunft für jedes Gesetz prüfen, ob durch die Aufnahme einer Experimentierklausel innovativen Leistungen Freiraum gegeben werden kann.“*

Zudem ist es Auftrag des **Koalitionsvertrags für die 20. Legislaturperiode**, dass „einheitliche und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für Reallabore [...] und neue Freiräume zur Erprobung von Innovationen [...]“ geschaffen werden sollen.

Vor diesem Hintergrund dient diese Arbeitshilfe<sup>3</sup> dazu, Legistinnen und Legisten bei der fachbereichsspezifischen Formulierung von Experimentierklauseln zu unterstützen, indem sie im Baukastenprinzip die Struktur einer Experimentierklausel darstellt, notwendige und optionale Elemente definiert sowie Beispiele und Formulierungsvorschläge gibt. Ziel ist es, die Experimentierklausel einerseits innovationsfreundlich auszugestalten, d. h. leistungsstark, anwendungsfreundlich und innovationsoffen. Andererseits müssen auch Gefahren oder andere nicht intendierte Wirkungen ausreichend bedacht und adressiert werden. Daher gilt es, stets angemessene Vorkehrungen zum Schutz betroffener Rechtsgüter und zur Einhaltung verfassungsrechtlicher Vorgaben zu treffen.

<sup>3</sup> Diese Arbeitshilfe basiert ganz wesentlich auf den Ergebnissen der Gutachten Schmitz et al. (2020): „Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung: Erstellung einer Arbeitshilfe zur Formulierung von Experimentierklauseln“ ([hier](#)) und Schmitz et al. (2024): „Rechtswissenschaftliche Prüfung, Aktualisierung und Erweiterung des Gutachtens zur Arbeitshilfe zur Formulierung von Experimentierklauseln“ ([hier](#)). Sie ist eine überarbeitete und erweiterte Version der bereits Ende 2020 vom BMWK veröffentlichten Version. Sie bietet einen allgemeinen Überblick, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann die rechtliche Analyse im Einzelfall nicht ersetzen.

## II. Fünf Schritte zur Experimentierklausel



Der Weg zu einer Experimentierklausel vollzieht sich in fünf Schritten. **Zentraler Gegenstand dieser Arbeitshilfe ist die Formulierung der Experimentierklausel (Schritt 3)**. Doch auch die übrigen Schritte sind für die Formulierung der Experimentierklausel von Relevanz.

Übergreifend ist zu beachten, dass eine Experimentierklausel stets im Hinblick auf die zu erprobenden Innovationen und den jeweiligen Sachbereich ausgestaltet und angewendet werden muss. Eine „allgemeine Generalexperimentierklausel“, die für alle innovativen Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Ansätze die Voraussetzungen der Erprobung im Reallabor regelt, lässt sich zum einen nicht mit höherrangigem Recht vereinbaren. Zum anderen dürfte eine solche Klausel kaum hinreichend leistungsstark sein, um in der Praxis verlässlich Anwendung zu finden.

[→ *Details: Schmitz et al. (2020), S. 11ff.; Schmitz et al. (2024), S. 64ff.*]

**Schritt 1: Prüfung der Erforderlichkeit der Schaffung einer Experimentierklausel.**

Kernfrage in Schritt 1 ist, ob im relevanten Regelungsbereich eine Experimentierklausel geschaffen werden soll. Dafür gilt es zunächst zu analysieren, ob eine Experimentierklausel in dem relevanten Regelungsbereich umsetzbar wäre oder ob es Ausschlussgründe wie die Unvereinbarkeit mit unionsrechtlichen Regelungen gibt. Sofern kein Ausschlussgrund vorliegt, gilt es zu prüfen, ob aktueller Erprobungsbedarf und/oder Erprobungsbedarf für Innovationen besteht. Trifft das zu, ist eine Experimentierklausel in der Regel angezeigt.

**Schritt 2: Prüfung und Bestimmung der notwendigen Zuständigkeiten für eine Experimentierklausel.**

In Schritt 2 ist zwingend die Zuständigkeit für die Gesetzgebung und/oder die Verordnungsgebung zu klären. Dies ist nicht Gegenstand der Arbeitshilfe, jedoch sind Einzelaspekte auch bei der Formulierung zu beachten, etwa in Gestalt einer Verordnungsermächtigung zur untergesetzlichen Konkretisierung eines (Parlaments-) Gesetzes.

**Schritt 3: Formulierung der Experimentierklausel unter Wahrung der Balance zwischen Innovationsoffenheit, Innovationsverantwortung und Leistungsstärke. → Kapitel III**

In Schritt 3 erfolgt die sachbereichsspezifische Formulierung der Experimentierklausel (siehe Kapitel III). Zentrale Parameter der rechtssicheren Formulierung sind Innovationsoffenheit, Innovationsverantwortung und Leistungsstärke der Experimentierklausel.

Dem Grundgesetz ist grundsätzlich eine **Innovationsoffenheit** eigen, wie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entnommen werden kann. Je abstrakter und genereller eine Experimentierklausel gestaltet ist, desto offener wird sie für Innovationen. Dennoch muss eine innovationsoffene Experimentierklausel auch rechtsstaatlichen Anforderungen, insbesondere Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit, genügen. Zentral ist zudem die **Innovationsverantwortung**, die sich aus Verfassungs- und Europarecht, insbesondere den Schutzpflichten des Staates für Bürgerinnen

und Bürger, ergibt. Denn eine möglichst voraussetzungslose Klausel erlaubt zwar viele Erprobungen bei keiner oder geringer Gefahrenprävention, jedoch erschwert sie gleichzeitig die Gewährleistung staatlicher Schutzpflichten und schränkt die Innovationsverantwortung ein. In einer verhältnismäßigen Balance von Innovationsoffenheit und Innovationsverantwortung liegt der Schlüssel zu einer rechtssicheren Formulierung der Experimentierklausel. Weiterhin muss eine Experimentierklausel **leistungsstark** ausgestaltet sein. Das bedeutet, dass die Norm für die rechtsanwendende Verwaltung sowie für jene, die Innovationen erproben wollen, anwendungsfreundlich, in ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen voraussehbar und hinreichend flexibel ist, damit die Experimentierklausel in der Praxis ihren Zweck erfüllen kann.

[→ *Details: Schmitz et al. (2020), S. 29ff.; Schmitz et al. (2024), S. 34f.*]

Insbesondere weil die Risiken der zu erprobenden Innovationen unterschiedlich gelagert sind, kann es somit keine einheitliche „one size fits all“-Experimentierklausel für alle Innovationen und Sachbereiche geben. Darüber hinaus variiert der Normbestand in den Sachbereichen, sodass Experimentierklauseln in unterschiedlichem Umfang zulässig sein können.

Auch wenn Experimentierklauseln sachbereichsspezifisch zu formulieren sind, gibt es eine Reihe von notwendigen und optionalen Elementen, aus denen sich eine Experimentierklausel grundsätzlich zusammensetzt. Im Rahmen der Formulierung kann daher ein „Setzkasten“ genutzt werden, der dabei unterstützt, die Experimentierklausel auf den Bedarf für die verschiedenen Innovationen und die unterschiedlich geregelten Sachbereiche zuzuschneiden (siehe Kapitel III).

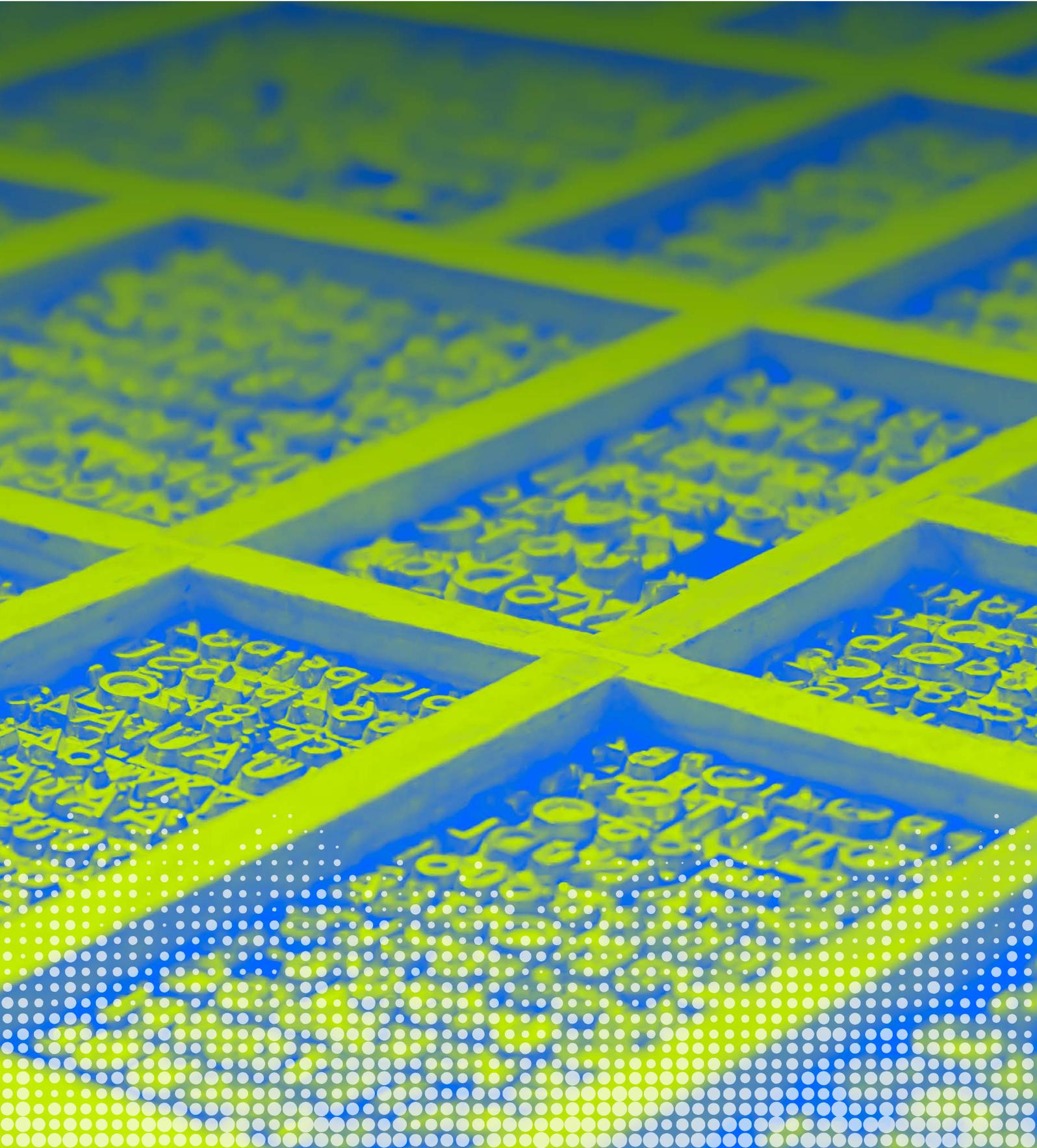
#### *Schritt 4: Umsetzung und Anwendung der Experimentierklausel in der Praxis.*

Die Umsetzung in der Rechtsetzung und die Anwendung der Experimentierklausel durch Verwaltung sowie Innovatorinnen und Innovatoren dienen dazu, Innovationserprobungen Realität werden zu lassen. Wenn auch beide Aspekte nicht Gegenstand dieser Arbeitshilfe sind, müssen Umsetzung und Anwendung bereits bei der Formulierung der Experimentierklausel in Schritt 3 bedacht werden, denn insbesondere die Leistungsstärke ist entscheidend für die praktische Anwendung.

#### *Schritt 5: Evaluation der Experimentierklausel und Wissenstransfer in den Rechtsetzungsprozess.*

Schritt 5 ist zentral, weil eine Experimentierklausel aufgrund ihres experimentellen Charakters von Verfassungen wegen einer Evaluation nach angemessener Zeit und angemessener Zahl von Erprobungen erfordert. Dies ist bereits bei der Formulierung in Schritt 3 zu berücksichtigen. Das Wissen insbesondere über die Funktionsweise und Leistungsstärke der Regelung bildet die Grundlage dafür, die Experimentierklausel zu überprüfen, bei Bedarf nachzubessern und die bereits erprobten Innovationen regulatorisch ggf. vom Erprobungs- in den „Normalbetrieb“ zu überführen.

# III. Setzkasten zur Formulierung von Experimentierklauseln



In diesem Kapitel wird ein Setzkasten zur Formulierung von Experimentierklauseln vorgestellt. Wie in Abbildung 1 dargestellt, wird eine Aufteilung der bis zu 18 Elemente, aus denen eine Experimentier-

klausel zusammengesetzt ist, auf vier Absätze vorgeschlagen. Einige dieser Elemente sind notwendig (**orange**)<sup>4</sup>, andere sind optional (**blau**) und müssen nicht zwingend geregelt werden.

Abb. 1: Muster einer Experimentierklausel

Muster einer Experimentierklausel	
	<p><b>ABSATZ 1 – Erprobungszweck</b></p> <p>1. Erprobungszweck</p>
	<p><b>ABSATZ 2 – Tatbestand und Rechtsfolge</b></p> <p>2. <b>Zuständigkeit</b></p> <p>3. <b>Ermächtigung der Behörde</b></p> <p>4. <b>Entscheidungsinhalt</b></p> <p>5. <b>Erprobungsgegenstand</b></p> <p>6. <b>Materielle Begrenzung</b></p> <p>7. <b>Verfahrensvorgaben</b></p> <p>8. <b>Umfang der Erprobung</b></p> <p>9. <b>Begleitende Pflichten</b></p> <p>10. <b>Befristung der Erprobung</b></p> <p>11. <b>Verlängerungsmöglichkeit</b></p> <p>12. <b>Verhältnis zur aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage</b></p> <p>13. <b>Weitere Nebenbestimmungen</b></p> <p>14. <b>Möglichkeit der Änderung der Reallaborgestaltung während der Erprobung</b></p> <p>15. <b>Möglichkeit der Aufhebung</b></p>
	<p><b>ABSATZ 3 – Evaluation, Transfer und Befristung der Klausel</b></p> <p>16. <b>Evaluation und Transfer</b></p> <p>17. <b>Befristung der Experimentierklausel</b></p>
	<p><b>ABSATZ 4 – Verordnungsermächtigung</b></p> <p>18. <b>Verordnungsermächtigung</b></p>

Quelle: Darstellung des BMWK in Anlehnung an Schmitz et al. (2020), S. 116.

4 Auch notwendige Elemente müssen nicht in jedem Sachbereich in der Experimentierklausel geregelt werden, wenn es bspw. bereits allgemeine Regelungen dazu gibt.

**Absatz 1** regelt den **Erprobungszweck**, der das Ermessen der Fachbehörde anleitet und ein wichtiger Anker für die Auslegung der Norm ist.

**Absatz 2** bildet das Kernstück der Experimentierklausel. Dort wird zentral geregelt, ob und wie eine Erprobung stattfindet. Dieser Absatz beinhaltet die **Grundlagen für die behördliche Entscheidung** sowie die **konkrete Ausgestaltung** der Erprobung.

**Absatz 3** enthält Bestimmungen zur **Evaluation** der Erprobung und **Befristung der Experimentierklausel** selbst. Er ist zentral für das regulatorische Lernen und den Wissenstransfer in die Gesetzgebung.

**Absatz 4** nimmt Bezug zu untergesetzlichem Regelwerk. Mit **Verordnungen** können ggf. **flexible Regelungen** geschaffen werden, die bei Bedarf vergleichsweise einfach nachjustiert werden können.

Dieses Schema soll zur Orientierung dienen. Bei Experimentierklauseln, die viele Bausteine enthalten, sollten zum besseren Verständnis der Norm weitere Untergliederungen erfolgen.

## Standort und Titel der Experimentierklausel

Eine Experimentierklausel kann an verschiedenen Orten stehen:

- direkt bei den Regelungen, von denen abgewichen werden soll,
- bei den Übergangsregelungen oder
- in einem separaten Paragraphen mit der Überschrift „Experimentierklausel [und Evaluierung]“ bzw. „Erprobung [und Evaluierung]“, z. B. am Ende des Gesetzes.

## ABSATZ 1 – Erprobungszweck

### 1. Erprobungszweck [optional]

[→ *Details: Schmitz et al. (2020), S. 122f.; Schmitz et al. (2024), S. 27f.; 55ff.*]

Die Formulierung eines **expliziten Erprobungszwecks** dient der **Normenklarheit** für Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender, ist **Auslegungshilfe** für Behörden und Gerichte in der Rechtspraxis und steuert die **Ermessensausübung** der genehmigenden Behörde. Ein klar formulierter, praxisorientierter Erprobungszweck kann daher erheblich zur Leistungsfähigkeit einer Experimentierklausel beitragen.

In der Praxis wird bisher oft ein **einfacher Erprobungszweck** definiert:

**Beispiel:** § 2 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz: „Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel [...]“

Ein darüberhinausgehender Erprobungszweck kann zusätzliche Schwerpunkte für die Erprobung setzen und das Ermessen der zuständigen Behörde lenken.

**Mögliche Formulierungen:** „Diese Vorschrift dient der praktischen Erprobung von [...]. Die Erprobung nachhaltiger, insbesondere klimafreundlicher, [Technologien/Innovationen] soll als vorrangiger Belang berücksichtigt werden.“

**Oder:** „Zur Erprobung von [...] darf [...], wobei nachhaltige, insbesondere klimafreundliche, [Technologien/Innovationen] als vorrangiger Belang berücksichtigt werden sollen.“

Häufig empfiehlt es sich, einen **doppelten Erprobungszweck** zu formulieren, der neben der praktischen Erprobung der Innovation auch das **regulatorische Lernen für eine dauerhafte Regulierung** als zentrales Element experimenteller Gesetzgebung betont. Die explizite Nennung des doppelten Erprobungszweckes erleichtert die Auslegung und steuert die Ermessensausübung in Zweifelsfällen.

**Mögliche Formulierung:** „Diese Vorschrift dient der praktischen Erprobung von [...] und der Vorbereitung ihrer dauerhaften Regulierung durch Verwaltung und Gesetzgebung.“

## ABSATZ 2 – Tatbestand und Rechtsfolge

### 2. Zuständigkeit *[notwendig]*

[→ *Details: Schmitz et al. (2020), S. 125ff.*]

**Zuständige Behörde:** Es muss eine Behörde festgelegt werden, die entscheidet, ob und wie die Erprobung einer Innovation durchgeführt und dafür von fachrechtlichen Vorgaben abgewichen werden kann. Dies dürfte im Regelfall die **jeweilige Fachbehörde** sein, die über tiefes Wissen im jeweiligen Sachbereich verfügt. Oftmals ist dies bereits im Fachrecht mit einer **allgemeinen Regelung** definiert und muss dann in der Klausel nicht geregelt werden.

**Behördenbeteiligung:** In sich **überschneidenden Aufgabengebieten** ist zu beachten, dass sich Experimentierklauseln in die Systematik der Zuständigkeiten einfügen. Es ist zu prüfen, ob andere Behörden beteiligt werden müssen oder sollen. Dies kann – abhängig von Sachbereich und Zuständig-

keiten – in Form einfacher Beteiligung, z. B. durch **Anhörung**, Abstimmung durch **Benehmen** oder intensiver Abstimmung durch **Einvernehmen** – geschehen.

**Beispiel:** § 11 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 Vertrauensdienstegesetz: „Innovative Identifizierungsmethoden, die noch nicht durch Verfügung im Amtsblatt anerkannt sind, können von der Bundesnetzagentur im **Einvernehmen** mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und nach **Anhörung** der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren vorläufig anerkannt werden [...]“

**Beispiel:** Art. 31 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz: „Zur Erprobung innovativer Konzepte für die pädagogische Arbeit, die Förderung und das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren kann von den Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung mit **Zustimmung** des Staatsministeriums unter Beteiligung der übrigen zuständigen Staatsministerien abgewichen werden“.

### 3. Ermächtigung der Behörde *[notwendig]*

[→ *Details: Schmitz et al. (2020), S. 128f.*]

Die zuständige Behörde kann unterschiedlich ermächtigt werden:

- **Gebundene Entscheidung („muss“):** Die Behörde muss genehmigen, sobald die Voraussetzungen des Tatbestands erfüllt sind. In der Praxis gibt es eine solche Experimentierklausel im deutschen Recht bisher nicht.

- **Einfaches Ermessen** („kann“, „darf“, „ist berechtigt“, „entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen“): Der Behörde wird Entscheidungsspielraum eingeräumt. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen in einem zweckmäßigen Umfang. Sie hat im Regelfall ein Entschließungsermessen („Ob“) und Handlungsermessen („Wie“). Eine solche Ermessensentscheidung ist gerichtlich auf Ermessensfehler überprüfbar (§ 40 VwVfG).
- **Intendiertes Ermessen** (z. B. „soll“): Das Ermessen der Behörde „soll“ grundsätzlich in der vorgegebenen Weise ausgeübt werden, es sei denn es liegen atypische Umstände vor. Eine solche Regelung ist innovationsfreundlicher, sie kommt aber vor allem dann in Betracht, wenn von der Erprobung geringe Risiken erwartet werden.

**Beispiel:** § 2 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz: „Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel **kann** die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen [...]“

#### 4. Entscheidungsinhalt [notwendig]

[→ *Details: Schmitz et al. (2020), S. 129ff.; Schmitz et al. (2024), S. 22f.*]

Auf Rechtsfolgenseite ist zu regeln, **was die Behörde konkret entscheiden darf**. Dazu sind drei Schritte nötig:

1. **Detaillierte Analyse des Normbestands:** Wo liegen **rechtliche Innovationshemmnisse**? Bedarf es Abweichungen vom bestehenden Regulierungsrahmen? Wo sind Abweichungen und Ausnahmen aufgrund **höherrangigen Rechts** nicht

möglich (z. B. Unionsrecht)? Gibt es im Normbestand **konkurrierende Ausnahmeregelungen** (z. B. § 2 Abs. 6 Personenbeförderungsgesetz versus § 2 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz)?

#### 2. Art der Entscheidung festlegen:

- **Erprobung mit Zulassung/Genehmigung einer Abweichung (Regelfall):** Die Experimentierklausel enthält die notwendigen Abweichungen von Vorschriften sowie die temporäre Öffnung des öffentlichen Raums für die Erprobung.
- **Erprobung ohne Abweichung:** Die Experimentierklausel legt den rechtlichen Rahmen fest, insb. zu Maßnahmen der Begleitung durch die Behörde, in dem eine Erprobung im öffentlichen Raum erfolgen kann, ohne dass dazu von Vorschriften abgewichen wird.

#### 3. Bedarf es einer Abweichungsregelung, ist die konkrete Abweichung zu definieren:

- **Enge Variante:** konkrete Benennung der Vorschriften, von denen abgewichen werden kann.

**Beispiel:** § 181 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz: „Im Interesse der Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit einer Kommune kann das für Inneres zuständige Ministerium für die Erprobung neuer Möglichkeiten der Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten im Einzelfall auf Antrag **Ausnahmen von den §§ 120 und 122 zulassen.**“

- **Weite Variante:** Es kann auch weitergehend geregelt werden, dass von den Vorgaben des jeweiligen Fachgesetzes abgewichen werden kann.

**Beispiel:** § 2 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz: „[...] **Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften** für die Dauer von höchstens fünf Jahren genehmigen, [...].“

**Beispiel Kombination:** § 16 Abs. 5 Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung: „Das Kraftfahrt-Bundesamt kann zum Zweck der Erprobung von Fahrzeugsystemen oder -teilen und deren Entwicklungsstufen für die Entwicklung automatisierter oder autonomer Fahrfunktionen **Ausnahmen genehmigen von**

1. **den Vorschriften der §§ 1a und 1e des Straßenverkehrsgesetzes,**
2. **dieser Verordnung mit Ausnahme von den §§ 15 und 16 und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.“**

Im Rahmen der weiten Variante kann für die Fälle, in denen das einfache Recht durch **höherrangiges Recht determiniert** wird, bei Bedarf ergänzt werden, dass für bestimmte, höherrangig determinierte Vorschriften keine Möglichkeit des Abweichens besteht (**konkrete Rückausnahme**) oder die Möglichkeit des Abweichens nur besteht, soweit dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist (**weite Rückausnahme**).

**Beispiel Rückausnahme:** § 13 Gewerbeordnung: „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erprobung vereinfachender Maßnahmen, insbesondere zur Erleichterung von Existenzgründungen und Betriebsübernahmen, für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren Ausnahmen von Berufsausübungsregelungen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen zuzulassen, **soweit diese Berufsausübungsregelungen nicht auf bindenden Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts beruhen** [...].“

## 5. Erprobungsgegenstand *[notwendig]*

[→ *Details:* Schmitz et al. (2020), S. 133ff., Schmitz et al. (2024), S. 59f.]

Die Definition des Erprobungsgegenstands ist die **zentrale Stellschraube** der Experimentierklausel und muss eine angemessene **Balance zwischen Bestimmtheit und Flexibilität** aufweisen. Bestimmtheit stellt **Rechtssicherheit** (z. B. rechtsstaatliches Bestimmtheitsgebot, allgemeines Gleichbehandlungsgebot) und **Leistungsstärke** (transparente Entscheidung, einheitliche und gezielte Anwendung) sicher. Die Behörde muss in die Lage versetzt werden, anhand von verlässlichen Kriterien sachlich nachvollziehbar zu entscheiden, welche Innovationen erprobt werden sollen. Flexibilität ist für eine hinreichende **Innovations-offenheit** nötig. In diesem Spannungsfeld ist eine **Umschreibung** zur Konkretisierung des Erprobungsgegenstands einer detaillierten Definition vorzuziehen. Die Konkretisierung kann folgendermaßen erfolgen:

- **Verwendung anerkannter Oberbegriffe für bestimmbare Sachbereiche:**

**Beispiel:** Art. 56 Abs. 1 Bayerisches Digitalgesetz: „Einführung und Fortentwicklung elektronischer Verwaltungsinfrastrukturen“

- **Zusätzliche Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe:** Wenn im Begriff selbst nicht der innovative bzw. neuartige Aspekt umfasst ist oder wenn mehrere innovative bzw. neuartige Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Ansätze unter dem Tatbestand einer Experimentierklausel erprobt werden sollen, ist es weiterhin möglich, mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie „Innovation“, „neu“ oder „neuartig“

zu arbeiten. Dadurch wird eine Vielheit an zu erprobenden Technologien, Produkten, Dienstleistungen und Ansätzen erfasst.

**Beispiel:** § 11 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 Vertrauensdienstegesetz: „*Innovative Identifizierungsmethoden*“

**Beispiel:** § 2 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz: „*Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel*“

Unbestimmte Rechtsbegriffe müssen durch die Rechtsetzung nicht zwingend näher konkretisiert werden. Dies erfolgt dann in der Rechtsanwendung durch Behörden und Gerichte. Eine weitere Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe kann jedoch mit Blick auf die Leistungsstärke sinnvoll sein und folgendermaßen erfolgen:

- **Implizite Konkretisierung** durch spezifizierten Erprobungszweck:

**Beispiel:** § 10b Abs. 1 Landesmediengesetz NRW: „*Zwecke der Einführung und Weiterentwicklung digitaler terrestrischer Übertragungstechniken*“, „*Vorbereitung von Entscheidungen über die künftige Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungstechniken*“.

**Beispiel:** § 38 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW: „*Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung, bei Vorhaben der Energiewende, zur Bewältigung der Auswirkungen des Klima- und des Strukturwandels oder im Zusammenhang mit den Anforderungen der Digitalisierung oder*

*der Klimaanpassung können ein vereinfachtes Anzeigeverfahren gemäß § 19 Abs. 6, vereinfachte Zielabweichungsverfahren gemäß § 16, § 30 Abs. 2 und § 30 Abs. 3 und ein vereinfachtes Anpassungsverfahren gemäß § 34 erprobt werden.*“

- **Konkretisierung durch Definition:** Der unbestimmte Rechtsbegriff kann im Folgesatz oder einem folgenden Absatz definiert werden. Aufgrund nötiger Flexibilität ist eine weiche Definition vorzuzuziehen.

**Mögliche Formulierung:** „*Innovationen im Sinne dieser Experimentierklausel sind gegenüber den am Markt bisher verbreiteten Angeboten neue oder verbesserte Angebote im Bereich der Digitalisierung.*“

- **Konkretisierung durch Aufzählung:** Es können bspw. innovative, neue oder neuartige Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Ansätze exemplarisch aufgezählt oder externe Kriterien genannt werden (z. B. Zugehörigkeit zu innovativer Branche oder Inhaberschaft eines Patents).
- **Konkretisierung durch untergesetzliches Regelwerk:** Der Vorteil einer Konkretisierung durch untergesetzliches Regelwerk (z. B. Rechtsverordnung) ist eine schnellere Möglichkeit der Anpassung und so eine höhere Innovationsoffenheit. Nähere Informationen dazu finden Sie in den Ausführungen zu Absatz 4 der Experimentierklausel.

## 6. Materielle Begrenzung *[notwendig]*

[→ *Details: Schmitz et al. (2020), S. 138f.*]

Das Element der Begrenzung verfolgt den Zweck, die Vorteile der Erprobung den widerstreitenden Interessen und Belangen bereits auf Ebene des Tatbestandes gegenüberzustellen. Die materielle Begrenzung filtert einerseits die Innovationen raus, deren Erprobung aufgrund erheblicher Risiken nicht vertretbar ist, und die somit nicht erprobungsfähig sind („Ob“). Zum anderen gibt das Element auch den Umfang vor, innerhalb dessen die Erprobung vertretbar ist („Wie“). Dieser Umfang wird dann durch die Regelungen im besonderen Teil von Absatz 2 konkretisiert.

- **Allgemeine Begrenzungen** dienen dazu, widerstreitende Interessen und Belange in Ausgleich zu bringen. Sind diese Interessen zahlreich oder unbestimmt, bietet sich eine **offene negative Formulierung** mit unbestimmten Rechtsbegriffen an, die je nach gewünschter Ermessenslenkung konkretisiert werden können. Sind die Interessen hinreichend bestimmbar, bietet sich eine **konkrete Formulierung** (negativ oder positiv) an.

**Beispiele offene negative Formulierung:**  
*§ 2 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz: „[...] genehmigen, soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen.“*

*§ 17 Verordnung über die Arbeitszeit des Polizeivollzugsdienstes der Landespolizei Sachsen-Anhalt: „Auf Antrag [...] kann das Ministerium [...] Ausnahmen zulassen, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und der Gesundheitsschutz gewahrt bleibt.“*

**Beispiel konkrete positive Formulierung:**  
*§ 113a S. 1 Niedersächsisches Schulgesetz: „[...] zulassen, soweit erwartet werden kann, dass dadurch die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit in der Verwaltung der Schulen verbessert wird.“*

**Zusätzliche risikobezogene Anforderungen** sind oftmals bei risikogeeigneten Innovationen nötig. Hierzu gehören, erstens, **gegenstandsbezogene Anforderungen**, bei denen sich die Genehmigungsbehörde mit Untersuchungen, Bewertungen und Bescheinigungen vergewissert, dass die Innovation von einer anerkannten Stelle als gemeinwohlverträglich angesehen wird. Zweitens sind **personenbezogene Anforderungen** nötig, wenn es bei der Erprobung auf spezifische Kenntnisse und Erfahrungen von Personen ankommt. Drittens können **haftungsbezogene Anforderungen** den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorsehen oder – in engen verfassungsrechtlichen Grenzen – mit Haftungsfreistellungserklärungen das staatliche Haftungsrisiko für die unter Umständen noch wenig überschaubaren Schadensrisiken reduzieren. Die Nutzung einer Haftungsfreistellungserklärung sollte aber vorsichtig gewählt werden, weil es bei Innovatorinnen und Innovatoren Hürden für die Nutzung von Experimentierklauseln aufbauen kann. Das staatliche Haftungsrisiko kann bereits durch Anforderungen an die Erprobungsgenehmigung eingegrenzt werden.

**Beispiel gegenstandsbezogene Anforderungen:** § 11 Abs. 3 S. 1 Vertrauensdienstegesetz: „sofern eine **Konformitätsbewertungsstelle die gleichwertige Sicherheit der Identifizierungsmethode** [...] bestätigt hat.“

**Beispiel personenbezogene Anforderungen:** § 11 Abs. 1 S. 1 LKWÜberlStVAusnV: „Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge nach § 3 Satz 1 Nummer 2 bis 5 dürfen am Straßenverkehr nur teilnehmen, wenn deren Fahrer seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse CE sind und über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im gewerblichen Straßengüter- oder Werkverkehr verfügen.“

**Beispiel haftungsbezogene Anforderungen:** § 43 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz: „Der Halter eines Luftfahrzeugs ist verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz nach diesem Unterabschnitt eine Haftpflichtversicherung in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Höhe zu unterhalten.“

**Formulierungsvorschlag haftungsbezogene Anforderungen:** „Eine Genehmigung darf/soll nur erteilt werden, wenn der Antragsteller das Land, in dessen Gebiet die Erprobung erfolgt, von allen/[näher bestimmten] Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die durch ihn oder seine Hilfskräfte in Ausübung der Erprobungsgenehmigung verursacht werden.“

## 7. Verfahrensvorgaben *[notwendig]*

[→ Details: Schmitz et al. (2020), S. 152ff.; Schmitz et al. (2024), S. 35ff.]

Wenn im Rahmen der Nutzung der Experimentierklauseln ein Antragerfordernis besteht, bedarf es Vorgaben über das Verfahren, das die Innovatorin bzw. der Innovator bei der zuständigen Behörde zu durchlaufen hat. Dies muss nicht zwingend neu in der Experimentierklausel geregelt werden, wenn allgemeine Regeln im Fachrecht bestehen, die ausreichend sind und übertragen werden können. In den meisten Fällen dürften sich jedoch Sachverhalte im Rahmen der Erprobungsgenehmigung von den allgemeinen Sachverhalten des Fachrechts unterscheiden. Daher bietet es sich an, spezifische Vorgaben über Form, Inhalt und Verfahren der Beantragung zu machen, die die temporäre Natur der Erprobung und auch die unterschiedliche Risikogeneignetheit der Innovationen berücksichtigen sollten.

- **Verfahren:** Einzelne Aspekte des Verfahrens (z. B. angemessene Frist zur behördlichen Entscheidung mit Verlängerungsmöglichkeit, Beteiligung Dritter, Beratung und Auskunft durch die Behörde) können geregelt werden, wobei zumeist auf allgemeine Vorschriften zurückgegriffen werden kann, wenn diese zum Erprobungscharakter passen.
- **Einzureichende Unterlagen:** Antragsunterlagen müssen der Behörde eine qualifizierte Entscheidung über die Erprobung („Ob“ und „Wie“) erlauben. Abhängig vom Sachverhalt sollte für eine Vereinfachung der Beantragung eine **Standardisierung der Unterlagen** angestrebt werden. Bei unterschiedlich risikogeeigneten Innovationen sollten die Antragsunterlagen gleichzeitig nicht einheitlich vorgegeben wer-

den, sondern **risikobasiert Raum für Flexibilität** belassen.

**Beispiel:** § 181 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz: „In dem Antrag hat die Kommune **darzulegen**, zu welchem Zweck die Erprobung im Einzelnen dienen soll, von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt werden und welche Wirkungen erwartet werden.“

## 8. Umfang der Erprobung [optional]

[→ Details: Schmitz et al. (2020), S. 125ff.]

Räumliche und sachliche Begrenzungen sind hilfreich, um die Erprobung einer Innovation für die Stadien ihrer Erprobung jeweils passgenau zu genehmigen. Das Element ist optional, weil es nicht bei allen Erprobungen erforderlich ist und zudem Fachbehörden bei ihrer Entscheidung über die Zulassung bzw. Genehmigung auch über den zulässigen Umfang einer Erprobung entscheiden. Die Formulierung sollte risikobasiert erfolgen.

- **Offene Formulierung:** Das Gesetz gibt einen weiten Rahmen für die Ermessensausübung vor. Die Konkretisierung läge überwiegend bei der Fachbehörde.

**Beispiel offene Formulierung:** Art. 56 Abs. 1 Bayerisches Digitalgesetz: „[...] kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung **sachlich und räumlich begrenzte Abweichungen** von folgenden Vorschriften vorsehen: [...]“

- **Konkretisierte Formulierung:** Dabei ist es oft besonders sinnvoll, die räumliche und sachliche Begrenzung vom Stadium der Erprobung abhängig zu machen. Risiken der Erprobung sind in einem frühen Erprobungsstadium häufig nicht gänzlich bekannt. Es bieten sich zunächst weitergehende Begrenzungen an, die schrittweise reduziert werden können, wenn sich die Erprobung in der Praxis bewährt.

**Beispiel schrittweise Anpassung:** Erprobung sog. „Gigaliner“: Die probeweise Zulassung von Gigaliner für den Straßenverkehr erfolgte auf einem bestimmten **vorab festgelegten Streckennetz**, das teils in der Verordnung selbst, teils in der Anlage zur Verordnung aufgeführt war. Dieses Streckennetz wurde u. a. durch mehrere **Verordnungsänderungen** während des Erprobungszeitraums von 2011 bis 2016 **erweitert**.

## 9. Begleitende Pflichten [notwendig]

[→ Details: Schmitz et al. (2020), S. 160ff.]

Begleitende Pflichten können sich an die Innovatorin bzw. den Innovator oder an die Fachbehörde richten, um insbesondere in risikogerechten Bereichen **staatliche Schutzpflichten** gegenüber Dritten zu verwirklichen sowie die **Evaluation** der gesetzlichen Regelung vorzubereiten. In Betracht kommen insbesondere Überwachungs- oder Berichtspflichten sowie die Pflicht zur Teilnahme an **wissenschaftlichen Untersuchungen**.

Da begleitende Pflichten in Grundrechte der Wirtschaftsakteure eingreifen können, müssen sie **gerechtfertigt** und **verhältnismäßig** sein und sich

in ihrem Umfang an den Schutzpflichten orientieren und am legitimen Evaluationsinteresse ausrichten. Je risikogeneigter eine Innovation ist oder je früher das Erprobungsstadium ist, desto umfangreicher und engmaschiger können Überwachungs- und Berichtspflichten ausgestaltet sein.

**Beispiel Evaluation:** § 12 Abs. 1

*LKWÜberlStVAusnV a.F. (01.01.2012): „[...] dürfen am Straßenverkehr nur teilnehmen, wenn mit diesen an einer wissenschaftlichen Untersuchung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen teilgenommen wird.“*

**Beispiel staatliche Überwachung:** § 11 Abs. 3

*S. 3-5 Vertrauensdienstegesetz: „Die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik überwachen die Eignung der vorläufig anerkannten Identifizierungsmethoden über den gesamten Zeitraum der vorläufigen Anerkennung. Werden durch die Überwachung sicherheitsrelevante [...] erkannt, so kann die Aufsichtsstelle [...] die Behebung dieser Risiken durch ergänzende Maßnahmen auferlegen, [...]“*

**Beispiel offene Formulierung Intervalle:**

*§ 30 Abs. 2 Landesmediengesetz NRW: „Die LfM soll von den Veranstaltern und Anbietern in angemessenen zeitlichen Abständen einen Erfahrungsbericht über die laufenden Modell- und Betriebsversuche [...] verlangen.“*

**Beispiel konkrete Formulierung Intervalle:**

*Punkt 4.6 Abs. 5 Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur: „Die Länder berichten dem Unterausschuss jährlich schriftlich über die Verwendung der Mittel.“*

## 10. Befristung der Erprobung *[notwendig]*

[→ *Details: Schmitz et al. (2020), S. 165ff.; Schmitz et al. (2024), S. 36ff.*]

Die **Befristung der Erprobung** als zentrales Element ist so zu wählen, dass der vorübergehende Erprobungszweck der Regelung zum Tragen kommt, aber gleichzeitig ausreichend Zeit für die Erprobung und den damit verbundenen regulatorischen Lernprozess zur Verfügung steht. Die **Dauer der Befristung** kann unterschiedlich konkret ausgestaltet werden:

- **Keine oder offene Formulierung:** In diesem Fall wird der Fachbehörde die Entscheidung über die zeitliche Befristung im Rahmen ihres zweckgebundenen Ermessens überlassen. Das bietet zwar Flexibilität, es kann aber zu einem „Flickenteppich“ in der Genehmigungspraxis führen und die betriebswirtschaftliche Planbarkeit einschränken.
- **Konkrete Dauer:** Dadurch wird der zeitliche Umfang der Erprobung sowohl minimal als auch maximal determiniert. Bei risikogeneigten Innovationen wären dabei zunächst kürzere Erprobungshorizonte (mit Verlängerungsmöglichkeit, s. u.) vorzusehen. Es ist auch möglich, bspw. mit „in der Regel“ einen **flexiblen Rahmen** zu setzen.

**Beispiel:** § 2 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz: *„Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen [...] für die Dauer von höchstens fünf Jahren genehmigen, [...]“*

**Formulierungsmöglichkeit flexibler Rahmen:**

„Die Erprobung ist für eine **angemessene Zeit zu befristen**. In der Regel ist eine Zeit von **mindestens zwei, höchstens aber fünf Jahren** angemessen.“

**gern, wenn die Voraussetzungen der Genehmigungserteilung weiter fortbestehen und der bisherige Verlauf der Erprobung einer Verlängerung nicht entgegensteht. [...]**“

## 11. Verlängerungsmöglichkeit [optional]

Da mit der Erprobung von Regelungen und Innovationen unvorhergesehene Entwicklungen und Herausforderungen einhergehen, ist es im Regelfall nicht sinnvoll, die Dauer der Experimentierphase gesetzlich festzuschreiben, ohne dass im Einzelfall davon abgewichen werden kann. Die Verlängerungsmöglichkeiten sollten jedoch nicht überreizt werden. Der Regelbetrieb sollte – eine erfolgreiche Erprobung vorausgesetzt – das Ziel bleiben.

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten und die Verlängerungsentscheidung zu beschleunigen, bieten sich folgende Ausgestaltungen an:

- **Soll-Vorschrift oder Regelung von Versagungsgründen:** Die Behörde wird grundsätzlich verpflichtet, den Erprobungszeitraum einmal oder mehrfach zu verlängern, und kann eine abweichende Entscheidung nur in atypischen Fällen oder bei Vorliegen eines gesetzlich bestimmten Versagungsgrundes treffen.

**Beispiel:** § 16 Abs. 2 S. 1, 2 *Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung*: „Die Erprobungsgenehmigung ist zu befristen und darf einen Geltungszeitraum von vier Jahren im Regelfall nicht überschreiten. Sie ist jeweils für weitere zwei Jahre zu verlän-

- **Genehmigungsfiktion bei Fristablauf:** Die Verlängerung gilt einmal oder mehrfach nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt, wenn die Behörde innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen hat.

**Mögliche Formulierung:** „Die Erprobungsgenehmigung kann auf Antrag [...] mal um [je ...] Monate/Jahre verlängert werden. Hat die Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Verlängerungsantrag entschieden, **gilt die Verlängerungsgenehmigung als erteilt.**“

- **Genehmigungsfreistellung:** Die einmalige oder mehrfache Verlängerung bedarf keiner Genehmigung. Ihre rechtmäßige Fortführung liegt in der Verantwortung der Innovatorin bzw. des Innovators, die Behörde kann jederzeit einschreiten.

**Mögliche Formulierung:** „Die [...]malige Verlängerung der Erprobungsgenehmigung um [je ...] ist **genehmigungsfrei** gestellt, wenn die Voraussetzungen für eine Erprobung vorliegen.“

## 12. Verhältnis zur aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage [optional]

Widerspruch und Klage haben nach § 80 Abs. 1 S. 1 und 2 VwGO aufschiebende Wirkung. Erprobungsgenehmigungen können dann nicht genutzt werden, was vor allem bei befristeten Regelungen ohne Verlängerungsmöglichkeit problematisch ist. Folgende Lösungsmöglichkeiten bieten sich an:

- **Entfall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels gegen die Erprobungsgenehmigung** (s. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO). Bei dieser Variante kann die Erprobung trotz Erhebung eines Rechtsmittels durch Dritte weiter erfolgen.

**Formulierungsmöglichkeit:** „Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Genehmigung der Erprobung entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO.“

- **Hemmung des Fristlaufs:** Für die Dauer der aufschiebenden Wirkung von Drittantrag oder Drittanfechtungsklage würde die Frist nicht weiterlaufen. Bei dieser Variante kann keine Erprobung bei Erhebung eines Rechtsmittels durch Dritte erfolgen.

**Beispiel:** § 16 Abs. 2 S. 2 Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung: „[...] Sollten Dritte gegen die Erprobungsgenehmigung oder deren Verlängerung Rechtsbehelfe einlegen, **verlängert sich die Geltungsdauer der Erprobungsgenehmigung um die Anzahl der Tage, an denen der Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung entfaltet.**“

### **Andere Formulierungsmöglichkeit:**

„Der Fristablauf wird **gehemmt** durch die Erhebung der Klage oder des Widerspruchs gegen die Genehmigung.“

- **Besondere Verlängerungsmöglichkeit:** Im Fall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels kann eine behördliche Verlängerung der Frist erfolgen. Bei dieser Variante kann keine Erprobung bei Erhebung eines Rechtsmittels durch Dritte erfolgen.

**Formulierungsmöglichkeit:** „Im Falle der Erhebung der Klage oder des Widerspruchs gegen die Genehmigung soll die **Dauer der Befristung** entsprechend **verlängert** werden.“

## 13. Weitere Nebenbestimmungen [optional]

[→ *Details:* Schmitz et al. (2020), S. 125ff.; Schmitz et al. (2024), S. 48ff.]

Als optionales Element kann in einer Experimentierklausel auch geregelt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die **behördliche Entscheidung zur Erprobung mit Nebenbestimmungen versehen** werden kann. Die Befristung der Erprobung (s. o.) ist ein Unterfall einer Nebenbestimmung.

### **Beispiel:** § 13 Abs. 2 S. 2 Geldwäschegesetz:

„Bei Verfahren nach Nummer 3 können die Aufsichtsbehörden nach § 50 dazu ermächtigt werden, die Nutzung der Verfahren **befristet, unter Vorbehalt eines Widerrufs und unter Auflagen** zuzulassen.“

Eine sondergesetzliche Regelung, wonach die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, ist **nur klarstellender Natur**. Denn Nebenbestimmungen sind im allgemeinen Verwaltungsrecht in § 36 VwVfG bereits geregelt. Aus Gründen der Normenklarheit sollte eine sondergesetzliche Regelung **zurückhaltend eingesetzt** werden. Sie sollte v. a. **konkretisieren**, welche Nebenbestimmungen unter welchen Voraussetzungen möglich sind. Durch Nebenbestimmungen können auf den Einzelfall zugeschnittene Lösungen geschaffen werden, die der Behörde weitere Handlungsoptionen eröffnen. Um spätere Anpassungen der Erprobungsentscheidung zu ermöglichen, kann die Behörde sich die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen auch vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

#### 14. Möglichkeit der Änderung der Reallaborgestaltung während der Erprobung [optional]

[→ *Details: Schmitz et al. (2024), S. 45ff.*]

Angesichts der Komplexität vieler erprobungsbedürftiger Innovationen zeigt erst die Durchführung der Erprobung, ob sich ein Anpassungsbedarf gegenüber der ursprünglichen Ausgestaltung des Reallabors ergibt. Eine leistungsstarke Experimentierklausel ermöglicht der zuständigen Behörde und den Innovatorinnen und Innovatoren eine einfache Anpassung ihrer Zulassungsentscheidung an Zwischenergebnisse der Erprobung.

Wenn die Innovatorin bzw. der Innovator die Erprobung auf eine Weise umgestalten will, die nicht mehr von der erteilten Genehmigung erfasst ist, bedarf es eines erneuten Genehmigungsverfahrens. Für nicht wesentliche Änderungen kann die Experimentierklausel ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

Folgende Aspekte kann die Experimentierklausel regeln:

- Anzeige der Änderung durch die Innovatorin bzw. den Innovator innerhalb einer bestimmten Frist,
- behördliche Prüfung der Genehmigungspflicht innerhalb einer bestimmten Frist: Genehmungsverlangen bei wesentlicher Änderung (neuer Genehmigungsantrag erforderlich), Genehmigungsfreistellung bei unwesentlicher Änderung (kein neuer Genehmigungsantrag erforderlich),
- Freistellungsfiktion gemäß § 42a VwVfG bei ereignislosem Fristablauf, sodass die/der Anzeigende die Erprobung mit der Änderung fortführen darf.

**Mögliche Formulierung:** „Die wesentliche Änderung einer zugelassenen Erprobung bedarf der Genehmigung. Die Änderung einer zugelassenen Erprobung ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich oder elektronisch **anzuzeigen**. Die zuständige Behörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Anzeige. Sie hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige, zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Erprobungsberechtigte darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder sich die zuständige Behörde innerhalb der in Satz 4 bestimmten Frist nicht geäußert hat.“

Stellt sich heraus, dass eine Innovation Erprobungsbedingungen voraussetzt, welche die zuständige Behörde auf Grundlage der bestehenden Experimentierklausel nicht schaffen kann, bedarf es einer Anpassung des Rechtsrahmens. Damit der Gesetzgeber zeitnah und adäquat reagieren kann, bietet sich eine Flexibilisierung der Rechtsgestaltung durch Verordnungsermächtigungen in Experimentierklauseln an. Nähere Informationen dazu finden Sie in den Ausführungen zu Absatz 4 der Experimentierklausel.

## 15. Möglichkeit der Aufhebung [optional]

[→ *Details: Schmitz et al. (2020), S. 172ff.*]

Die Experimentierklausel kann eine Sondervorschrift über die Aufhebung der Zulassung oder Genehmigung enthalten. Da die Aufhebung (§ 43 Abs. 2 Var. 1 VwVfG) durch Rücknahme (§ 48 VwVfG) und Widerruf (§ 49 VwVfG) allgemein geregelt ist, besteht jedoch meist nur ein geringes zusätzliches Regelungsbedürfnis. Möglich wäre bspw., einen **Widerrufsvorbehalt** nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG zu regeln, wenn Gründe vorliegen, die dem **Zweck der Experimentierklausel entsprechen** (z.B. Erprobung wird nicht begonnen, Umfang deutlich unterschritten).

**Mögliche Formulierung:** „Die Genehmigung ist widerruflich. Neben den in §§ 48, 49 VwVfG genannten Gründen kann die Genehmigung ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Erprobung nicht innerhalb von zwei Jahren ab Genehmigungserteilung durchgeführt wird oder der erlaubte Umfang der Erprobung erheblich unterschritten wird.“

## ABSATZ 3 – Evaluation, Transfer und Befristung der Klausel

### 16. Evaluation und Transfer [notwendig]

[→ *Details: Schmitz et al. (2020), S. 175ff.*]

Die Evaluation ist ein zentrales Element, um die Erprobung von Innovationen aktiv mit regulatorischem Lernen zu verbinden. Evaluationen geben Aufschluss darüber, ob und inwieweit die Ziele der Regulatorik erreicht werden, wie die Experimentierklausel nachzubessern ist und/oder ob und in welchem Umfang die Innovation regulatorisch in den Regelbetrieb überführt werden kann. Dafür können drei Ebenen evaluiert werden:

1. Die **Evaluation der einzelnen Reallabore**, die auf Grundlage der Experimentierklausel durchgeführt werden, dient dazu, die Erfahrungen aus der Praxis zusammenzufassen.
2. Die **Evaluation der Experimentierklausel** dient dazu festzustellen, ob die Experimentierklausel mit ihren einzelnen Elementen richtig ausgestaltet ist.
3. Die **Evaluation des Gesetzes**, in dem die Experimentierklausel verankert ist, dient dazu festzustellen, ob der gesetzliche Rahmen angepasst werden muss.

Innerhalb der Bundesregierung ist bei der Evaluation von Gesetzen auch die [Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben von 2013](#) zu berücksichtigen, die der Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung mit [Beschluss vom 26. November 2019](#) weiterentwickelt hat.

Mehrere Bestandteile und Varianten der Regelung sind sinnvoll:

- **Begleitende Pflichten** (s. o.): Darunter fallen beispielsweise die Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen sowie Berichtspflichten der Innovatorin bzw. des Innovators an die Verwaltung sowie Berichtspflichten der Verwaltung an den Gesetzgeber.

**Beispiel Mitwirkungspflicht:** § 12 Abs. 1 LKWÜberlStVAusnV a. F. von 2012: „[...] am Straßenverkehr nur teilnehmen, wenn mit **diesen an einer wissenschaftlichen Untersuchung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen teilgenommen wird.**“

**Beispiele Berichtspflicht der Verwaltung:**  
§ 1c Straßenverkehrsgesetz: „Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird die Anwendung der Regelungen [...] **auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren.** Die Bundesregierung **unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluierung.**“

§ 80 Zollfahndungsdienstgesetz: „**Das Bundesministerium [...] unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, das aus neun vom Deutschen Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht, über die Durchführung der Maßnahmen nach [...];** dabei ist in Bezug auf die im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach diesen Vorschriften **insbesondere über** deren Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten sowie [...] zu berichten.“

- **Ziele, Inhalte und Zeiträumen:** In der Experimentierklausel selbst oder in der Begründung des Regelungsvorhabens können Ziele und Kriterien für die Zielerreichung definiert werden, die der Evaluierung zugrunde liegen. Es können zudem Methoden und Adressaten der Ergebnisse genannt werden.

**Beispiel:** § 21 Sächsisches E-Government-Gesetz: „(1) Die Staatsregierung legt dem Landtag im Jahr 2021 einen Bericht vor, in dem sie darlegt, 1. **welche Auswirkungen** dieses Gesetz [...] hat, 2. **welche Projekte auf der Basis der Experimentierklausel des § 20 durchgeführt wurden**, 3. wie sich Datenschutz und Barrierefreiheit [...] entwickelt haben, 4. **welche Kosten und Nutzen** bei der Umsetzung dieses Gesetzes entstanden sind und 5. **ob eine Weiterentwicklung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.** Bei der Evaluierung ist auch die Perspektive der Nutzer der E-Government-Angebote, insbesondere der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, zu berücksichtigen.“

Die Evaluierungsklausel sollte insbesondere vorsehen, wann die Evaluation beginnt. Die Evaluierung sollte eine angemessene Zeit nach Inkrafttreten der Experimentierklausel im Wege einer Ex-post-Evaluierung erfolgen. Wichtig ist, dass bereits ausreichend Erfahrungen im Rahmen der Erprobung gesammelt wurden.

**Beispiel:** § 11 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes: „Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird die Anwendung der Regelungen des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) **nach Ablauf des Jahres 2023** insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Entwicklung des autonomen Fahrens, die Vereinbarkeit mit Datenschutzvorschriften sowie die **aufgrund von Erprobungsgenehmigungen** im Sinne des § 1i Absatz 2 gewonnenen Erkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage in nicht personenbezogener Form evaluieren und den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluierung unterrichten. **Sofern erforderlich, soll das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Evaluierung zu einem von ihm festzulegenden Zeitpunkt bis zum Jahr 2030 erneut durchführen.**“

- **Zuständigkeiten für den Wissenstransfer:** Optimalerweise wird einerseits geregelt, dass die GenehmigungsinhaberIn bzw. der GenehmigungsinhaberIn eine/n Verantwortliche/n benennt, die bzw. der für die Evaluation des Reallabors und die Übermittlung erforderlicher Informationen an die zuständige staatliche Stelle verantwortlich ist.

**Formulierungsmöglichkeit:** „Der Genehmigungsinhaber bzw. die GenehmigungsinhaberIn hat eine für die Erfüllung der Pflichten nach [...] **verantwortliche Person** zu benennen.“

Es bietet sich darüber hinaus an, die Evaluierung einer Institution oder Behörde zu übertragen, die der für die Genehmigung zuständigen Behörde übergeordnet ist und die von mehreren Behörden Informationen sammeln kann.

**Beispiel:** § 14 S. 2 Informationsfreiheitsgesetz: „Der **Deutsche Bundestag** wird das Gesetz **ein Jahr vor Außerkrafttreten** auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren.“

## 17. Befristung der Experimentierklausel [optional]

[→ Details: Schmitz et al. (2020), S. 179f.]

Wie bei jeder gesetzlichen Regelung kann auch der Geltungszeitraum der Experimentierklausel selbst als optionales Element durch eine Befristung begrenzt werden („**Sunset-Klausel**“), sofern diese selbst erprobt und auf ihre Effektivität und Praktikabilität hin getestet werden soll. In diesem Fall müsste eine **angemessen lange Geltungsdauer** vorgesehen werden, sodass auf Grundlage der Experimentierklausel eine aussagekräftige Anzahl an Erprobungen zugelassen und durchgeführt werden kann.

**Beispiel:** § 13 Abs. 1 und 2 LKWÜberlStVAusnV a. F.: „(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. (2) Sie tritt mit **Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.**“

## ABSATZ 4 – Verordnungsermächtigung

### 18. Verordnungsermächtigung [optional]

[→ *Details: Schmitz et al. (2020), S. 125ff.; Schmitz et al. (2024), S. 23ff.*]

**Nicht alle Vorgaben für die Erprobung innovativer Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Ansätze müssen in einem Parlamentsgesetz geregelt werden.** Stattdessen besteht die Möglichkeit, Experimentierklauseln in Teilen **durch Rechtsverordnungen zu regeln.**

Die Regelung durch Rechtsverordnung empfiehlt sich insbesondere dort, wo Einzelheiten der Elemente, die auf die Risikoreduzierung abzielen, flexibel formuliert werden müssen, z. B. bei Verfahrensvorgaben wie materieller Begrenzung, Umfang oder begleitenden Pflichten. Der **Vorteil** ist, dass **Verordnungen leichter verändert werden können**, wenn sich grundlegende Annahmen, wie beispielsweise **Risikoeinschätzungen** oder das **Erprobungsbedürfnis** im Laufe der Erprobung ändern. So ist eine effektivere Steuerung bei gleichzeitig erhöhter Flexibilität gewährleistet. Es kann auch der **stärkeren Lenkung der Verwaltung**, einer **einheitlichen Behördenpraxis** und einer **Verfahrensbeschleunigung** dienen.

**Beispiel:** § 6 Abs. 1 Nr. 15 lit. c StVG: „Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, [...] **Rechtsverordnungen** mit Zustimmung des Bundesrates über Folgendes zu erlassen: [...]“

15. die Beschränkung des Straßenverkehrs einschließlich des ruhenden Verkehrs [...]

*c) zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe oder zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen, [...].“*

Grundsätzlich gilt: **Je komplexer der Regelungsbereich ausfällt, desto konkreter sollte die Verwaltungslenkung durch untergesetzliches Regelwerk ausfallen.** In manchen Fällen kann eine Experimentierklausel vollständig in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Dies bietet sich insbesondere bei komplexen und sich rasch ändernden Materien an. Wird der gesamte Prozess der Schaffung einer Experimentierklausel an einen anderen Normgeber delegiert, ist die zu Grunde liegende Öffnungsklausel selbst keine Experimentierklausel und dient nur der Übertragung der Normgebungsbefugnis.

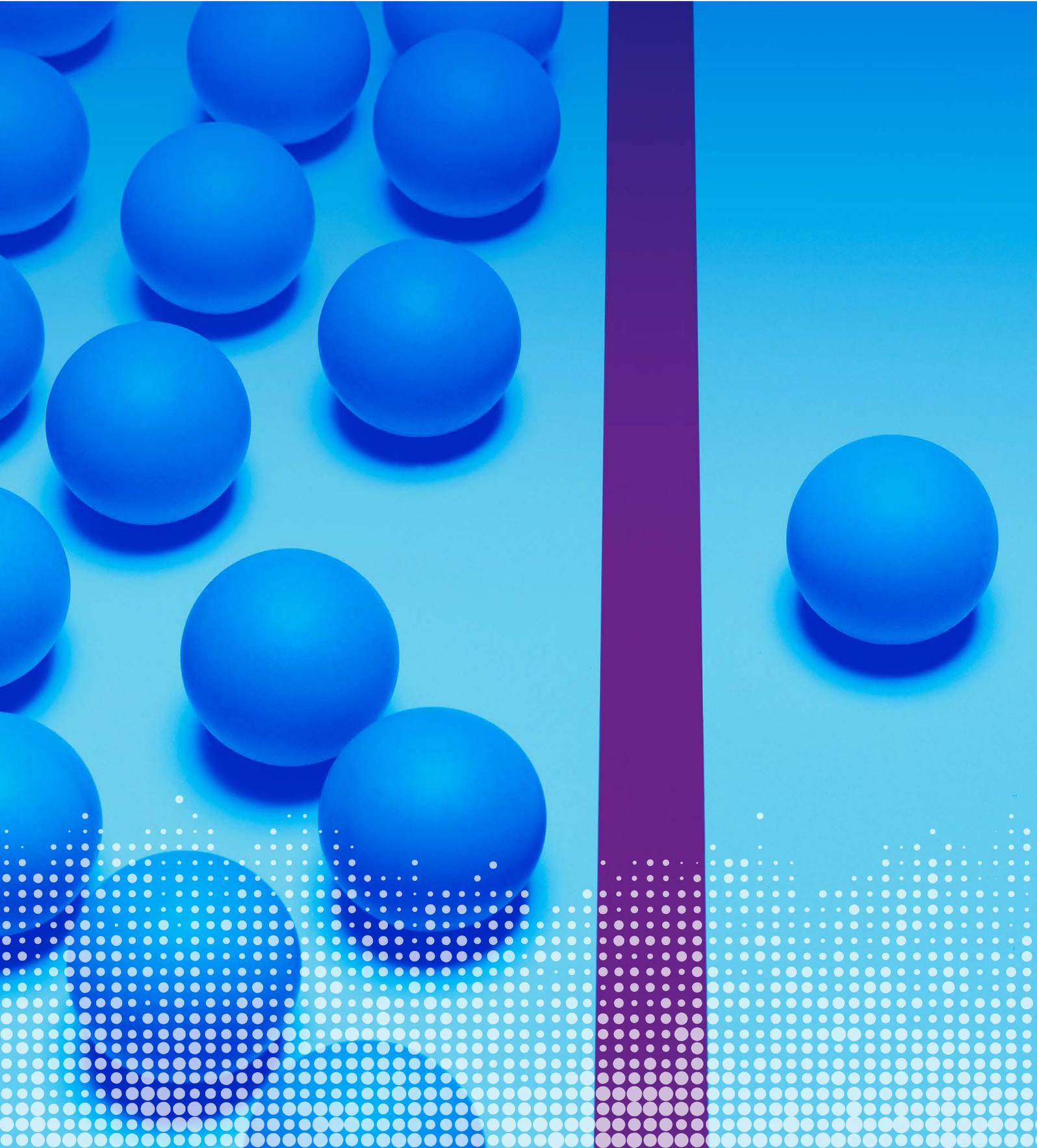
**Rechtsverordnungen sind nicht grenzenlos möglich**, sondern bewegen sich innerhalb der durch die Gewaltenteilung, den Parlamentsvorbehalt, das Demokratieprinzip und die Grundrechte vorgezeichneten Grenzen und sind speziell durch Art. 80 GG geregelt. Grundlage ist immer eine **im Gesetz verankerte Verordnungsermächtigung**. Für den Fall, dass die Experimentierklausel gesetzlich geregelt wird und in einer zusätzlichen Rechtsverordnung näher konkretisiert wird, muss die Experimentierklausel selbst eine Verordnungsermächtigung enthalten. Diese Verordnungsermächtigung hat dem **Parlamentsvorbehalts** (wesentliche Entscheidungen müssen vom Gesetzgeber getroffen werden) und den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG (Anforderungen an das Gesetz, welches zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt) zu genügen. Daneben ist in der Rechtsverordnung die gesetzliche Rechtsgrundlage anzugeben (Art. 80 Abs. 1 S. 3 GG).

**Beispiel:** § 13 Gewerbeordnung: „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erprobung vereinfachender Maßnahmen, insbesondere zur Erleichterung von Existenzgründungen und Betriebsübernahmen, für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren Ausnahmen von Berufsausübungsregelungen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen zuzulassen, soweit diese Berufsausübungsregelungen nicht auf bindenden Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts beruhen und sich die Auswirkungen der Ausnahmen auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränken.“

Sollte die Experimentierklausel vorsehen, dass die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nur für einen bestimmten Zeitraum besteht, empfiehlt es sich, Regelungen aufzunehmen, die sich mit der Fortwirkung der auf Grund der Experimentierklausel geschaffenen Rechtsverordnung befassen. Grundsätzlich bleibt die Wirksamkeit von untergesetzlichen Regelungen vom Wegfall der Ermächtigungsgrundlage unberührt.

**Beispiel:** § 19 S. 2 Hessisches E-Government-Gesetz: „Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ist auf höchstens fünf Jahre zu **befristen**, die Geltungsdauer kann nicht verlängert werden.“

## IV. Beispiele für Experimentierklauseln im Bundesrecht



- **§ 2 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz:** Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Dauer von höchstens fünf Jahren genehmigen, soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen.
- **§ 13 Gewerbeordnung:** Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erprobung vereinfachender Maßnahmen, insbesondere zur Erleichterung von Existenzgründungen und Betriebsübernahmen, für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren Ausnahmen von Berufsausübungsregelungen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen zuzulassen, soweit diese Berufsausübungsregelungen nicht auf bindenden Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts beruhen und sich die Auswirkungen der Ausnahmen auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränken.
- **§ 11 Abs. 3 Vertrauensdienstegesetz:** Innovative Identifizierungsmethoden, die noch nicht durch Verfügung im Amtsblatt anerkannt sind, können von der Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und nach Anhörung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren vorläufig anerkannt werden, sofern eine Konformitätsbewertungsstelle die gleichwertige Sicherheit der Identifizierungsmethode im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bestätigt hat. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die vorläufig anerkannten Identifizierungsmethoden auf ihrer Internetseite. Die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik überwachen die Eignung der vorläufig anerkannten Identifizierungsmethoden über den gesamten Zeitraum der vorläufigen Anerkennung. Werden durch die Überwachung sicherheitsrelevante Risiken bei der vorläufig anerkannten Identifizierungsmethode erkannt, so kann die Aufsichtsstelle im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter die Behebung dieser Risiken durch ergänzende Maßnahmen auferlegen, sofern dies sicherheitstechnisch sinnvoll ist. Lässt sich durch ergänzende Maßnahmen keine hinreichende Sicherheit der vorläufig anerkannten Identifizierungsmethode gewährleisten, so soll die Aufsichtsstelle dem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter die Nutzung dieser Identifizierungsmethode untersagen.
- **§ 16 Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs- und-Betriebs-Verordnung:**
  - (1) Kraftfahrzeuge, die zur Erprobung von Fahrzeugsystemen oder -teilen und deren Entwicklungsstufen für die Entwicklung automatisierter oder autonomer Fahrfunktionen dienen, dürfen im öffentlichen Straßenraum nur betrieben werden, wenn für das entsprechende Kraftfahrzeug eine Erprobungsgenehmigung des Kraftfahrt-Bundesamts nach § 1i des Straßenverkehrsgesetzes vorliegt. Die Erprobungsgenehmigung nach Satz 1 umfasst auch die Genehmigung zur Erprobung aller Teile, Systeme oder Einheiten des Kraftfahrzeugs. § 19 Absatz 6 der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung ist nicht anzuwenden.
  - (2) Die Erprobungsgenehmigung ist zu befristen und darf einen Geltungszeitraum von vier Jahren

im Regelfall nicht überschreiten. Sie ist jeweils für weitere zwei Jahre zu verlängern, wenn die Voraussetzungen der Genehmigungserteilung weiter fortbestehen und der bisherige Verlauf der Erprobung einer Verlängerung nicht entgegensteht. Sollten Dritte gegen die Erprobungsgenehmigung oder deren Verlängerung Rechtsbehelfe einlegen, verlängert sich die Geltungsdauer der Erprobungsgenehmigung um die Anzahl der Tage, an denen der Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung entfaltet.

(3) Die Erteilung einer Erprobungsgenehmigung setzt voraus, dass [...]

(4) Das Kraftfahrt-Bundesamt ist berechtigt, die zur Beurteilung der Sicherheit im Straßenverkehr und des technischen Fortschritts sowie zur evidenzbasierten Entwicklung der Regulierung von Entwicklungsstufen automatisierter oder autonomer Fahrfunktionen erforderlichen Daten ausschließlich als nicht personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Die Daten sind spätestens nach Abschluss der Evaluierung nach § 11 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes zu löschen.

(5) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann zum Zweck der Erprobung von Fahrzeugsystemen oder -teilen und deren Entwicklungsstufen für die Entwicklung automatisierter oder autonomer Fahrfunktionen Ausnahmen genehmigen von

1. den Vorschriften der §§ 1a und 1e des Straßenverkehrsgesetzes,
2. dieser Verordnung mit Ausnahme von den §§ 15 und 16 und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

#### ● § 4 Düngemittelverordnung:

[...]

(4) Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Düngegesetzes dürfen Stoffe zu Forschungs- und Versuchszwecken, die den Vorgaben des Düngegesetzes und dieser Verordnung nicht entsprechen, in den Verkehr gebracht werden, soweit Schäden für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder Gefährdungen des Naturhaushalts nicht zu befürchten sind. § 5 sowie Anlage 2 Tabelle 1.4 bleiben unberührt.

(5) Wer Stoffe nach Absatz 4 in den Verkehr bringt, hat dies der nach Landesrecht zuständigen Stelle spätestens 21 Tage vor dem Inverkehrbringen anzuzeigen und dabei anzugeben

1. Art und Zusammensetzung des Stoffes,
2. Forschungs- oder Versuchszweck,
3. Name und Anschrift des Inverkehrbringers und des Abnehmers,
4. Angaben zur geografischen Lage der zur Versuchsdurchführung gewählten Flächen sowie
5. Menge des zum Inverkehrbringen vorgesehenen Stoffes.

Die zuständige Stelle kann zum Inverkehrbringen oder zum Anwenden zum Schutz vor Schäden für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder Gefährdungen des Naturhaushalts die erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere die Menge des Stoffes begrenzen, sowie das Inverkehrbringen und die Verwendung zu Versuchs- und Forschungszwecken untersagen.

● **§ 23 Postgesetz:**

(1) Die Bundesnetzagentur soll zur Erprobung neuer – insbesondere barrierefreier, nachhaltiger, digitaler, automatisierter oder mobiler – Modelle der Versorgung mit Postdienstleistungen Abweichungen von den Vorgaben dieses Abschnitts sowie des Abschnitts 1 zulassen, soweit diese mit den Zielen des § 2 Absatz 2 vereinbar sind und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die erstmalige Erprobung soll auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren beschränkt werden. Bestehen die ursprünglichen Zulassungsbedingungen fort und haben sich Modelle in der Erprobung bewährt, kann die Bundesnetzagentur unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 5 deren Beibehaltung für einen Zeitraum von weiteren zwei Jahren zulassen.

(2) Die Erprobung eines neuen Modells ist durch einen Universaldienstanbieter bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Die Bundesnetzagentur legt nach pflichtgemäßem Ermessen und bezogen auf den konkreten Einzelfall fest, welche Informationen und Unterlagen der Universaldienstanbieter beizubringen hat, um eine Entscheidung nach Absatz 1 zu ermöglichen.

(3) Der Universaldienstanbieter hat der Bundesnetzagentur in regelmäßigen Abständen über den Stand und die Erfahrungen sowie die Erreichung der Ziele der Erprobung zu berichten. Unbeschadet des § 24 übersendet die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Erprobungen, insbesondere auch mit Blick auf möglichen Anpassungsbedarf dieses Gesetzes mit dem Ziel der angemessenen Berücksichtigung und Nutzbarmachung neuer Modelle der Postversorgung.

(4) Von den Vorgaben des § 18 Absatz 1 kann im Rahmen der Erprobung neuer Modelle nach Absatz 1 nicht abgewichen werden. Die Möglichkeit, nach § 17 Absatz 5 von den Vorgaben des § 17 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie des § 17 Absatz 3 Satz 1 abzuweichen, bleibt unberührt.

(5) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 kann die Bundesnetzagentur auch Anbietern, die keine Universaldienstanbieter sind, Abweichungen von den Vorgaben der §§ 12 und 13 erlauben.



